

0. Präambel

Die vorliegende Beschaffung dient der Errichtung eines schlüsselfertigen, wettkampfgerechten und nachhaltigen kommunalen Hallenbades. Aufgrund der Überschreitung des europäischen Schwellenwertes für Bauleistungen von netto 5.404.000 EUR erfolgt die Vergabe im Oberschwellenbereich im Wege eines EU-weiten offenen Verfahrens nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV). Die Leistungsbeschreibung ist als funktionale Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7c EU VOB/A ausgestaltet.

Der Auftraggeber hat vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine umfassende Abwägung zur Zweckmäßigkeit der funktionalen Ausschreibung durchgeführt und diese im Vergabevermerk dokumentiert, um den Anforderungen des Zuwendungs- und Haushaltsrechts vollumfänglich Genüge zu tun.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller zwingenden arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bei Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Auftragswerte.

0.1 Rechtliche Verbindlichkeit und Einhaltung der Normen- und Vorschriften

Mit der Teilnahme an dieser Ausschreibung verpflichten sich die Bieter, die für den Schwimmbadbau einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Diese Verpflichtung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

a) **Gesetzliche Vorschriften:**

- Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere § 37 Abs. 2
- Landesbauordnung und ggf. einschlägige Sonderbauvorschriften des Landes NRW
- Arbeitsschutzgesetz und die für den Bäderbetrieb relevanten Unfallverhütungsvorschriften
- Umweltschutzbestimmungen (insbesondere wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Vorgaben)

b) **Technische Normen:**

- DIN 19643 (Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser) in der jeweils aktuellen Fassung

- DIN EN 15288-1 und DIN EN 15288-2 „Schwimmbäder für öffentliche Nutzung – Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau bzw. an den Betrieb“
- DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“
- DIN EN 13451 (Schwimmbadgeräte) einschließlich der Teile für Leitern, Startblöcke, Rutschbahnen und Sprunganlagen
- DIN EN 16165 „Bestimmung der Rutschhemmung von Fußböden (u. a. für nassbelastete Barfußbereiche)“ als Nachfolgenorm u. a. von DIN 51097
- VDI 2089 „Technische Gebäudeausrüstung von Schwimmbädern“ (insbesondere Blatt 1 Hallenbäder – Lüftung, Entfeuchtung, Raumklima)
- Weitere einschlägige DIN-, EN- und VDE-Bestimmungen, soweit für Planung, Bau und Betrieb von Schwimmbädern anwendbar

c) Fachspezifische Richtlinien:

- KOK-Richtlinien für den Bäderbau in der jeweils aktuellen Fassung
- Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfB), insbesondere R 25.01, R 25.04, R 25.08, R 25.09, R 25.10, R 25.11, R 65.06, R 66.01
- Bau- und Ausstattungsanforderungen für wettkampfgerechte Sportstätten des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV)
- Empfehlungen des Umweltbundesamtes für Schwimm- und Badebeckenwasser (insbesondere „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“)
- Weitere fachliche Empfehlungen und Auslegungshilfen der zuständigen Fachgremien (z. B. DGUV-Informationen für den Bäderbetrieb), soweit einschlägig

d) Sicherheitsbestimmungen:

- Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht im Rahmen des Bäderbetriebs
- Brandschutzbestimmungen nach Bauordnungsrecht und einschlägigen technischen Regeln
- Sicherheitsvorschriften für Schwimmbadgeräte und -einrichtungen, insbesondere nach DIN EN 13451 und DIN EN 15288
- Unfallverhütungsvorschriften und zugehörige DGUV-Regeln für den Bäderbetrieb, insbesondere DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“
- DGUV Regel 207-006 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ sowie weitere einschlägige DGUV-Regelwerke und Informationen zur Rutschhemmung (z. B. Umsetzung der DIN EN 16165)

Die vorstehend genannten Vorschriften, Normen und Richtlinien sind vom Auftragnehmer insoweit einzuhalten, als sie für die von ihm vorgeschlagene Planung, die gewählte Bauweise, die technische Gebäudeausrüstung und das

vorgesehene Betriebsmodell einschlägig und anwendbar sind. Nicht einschlägige Regelwerke begründen keine zusätzlichen Leistungspflichten. Die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik bleibt hiervon unberührt.

0.2 Gewährleistung und Mängelhaftung

Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für alle Bauleistungen sowie für alle Leistungen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) einheitlich fünf (5) Jahre ab der förmlichen Abnahme.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich angezeigt werden, innerhalb einer angemessenen Frist fachgerecht zu beheben. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Kommune nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist berechtigt, die Mängelbeseitigung durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B).

0.3 TGA-Wartung und Schnittstellenregelung

Die im Rahmen dieses Vertrages oder gesondert vereinbarten Wartungsleistungen dienen der Funktionserhaltung der errichteten TGA-Anlagen. Die Durchführung von Wartungsarbeiten stellt keine Bauleistung im Sinne der Mängelhaftung dar, sondern ist eine eigenständige Dienstleistung.

Die Durchführung der Wartung – unabhängig davon, ob diese durch den Auftragnehmer selbst oder durch von der Kommune beauftragte Dritte erfolgt – berührt die Mängelansprüche des Auftraggebers aus § 13 dieses Vertrages nicht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Bauleistungen so konzipiert sind, dass eine fachgerechte Wartung gemäß den beigefügten Wartungsplänen möglich ist, ohne dass dies zum Verlust von Gewährleistungsansprüchen führt.

Sollte der Auftragnehmer im Falle eines Mangels geltend machen, dass dieser auf eine unsachgemäße Wartung durch Dritte zurückzuführen ist, obliegt ihm der Nachweis, dass der aufgetretene Mangel kausal durch den konkreten Wartungsfehler verursacht wurde und nicht in einem (versteckten) Mangel der ursprünglichen Errichtung oder Planung begründet liegt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei jeder Wartung ein digitales Betriebsprotokoll zu führen, in dem der Ist-Zustand der Anlage, die durchgeführten Arbeiten sowie etwaige festgestellte Mängel dokumentiert werden. Die Protokolle sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Vom Wartungsunternehmen festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber (Kommune) schriftlich zu melden. Der Auftraggeber wird diese Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber

dem Errichtungsunternehmer rügen. Die schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers bewirkt die Hemmung der Verjährung nach § 13 Abs. 5 VOB/B.

0.4 Aktualität der Normen und Vorschriften

Maßgeblich für die Planung und Ausführung sind die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Auftragnehmer hat bei der Angebotsbearbeitung die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerke zugrunde zu legen. Soweit zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits konkret bekannt ist, dass bestimmte Normen oder technische Regelwerke bis zur Fertigstellung verbindlich eingeführt werden, sind diese im Rahmen einer fachmännischen Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.

Änderungen nach Angebotsabgabe, die bei fachmännischer Beurteilung nicht vorhersehbar waren, führen zu einer angemessenen Anpassung der Vergütung und erforderlichenfalls der Ausführungsfristen nach den Grundsätzen der VOB/B.

Führen nach Angebotsabgabe eintretende und bei fachmännischer Beurteilung nicht vorhersehbare Änderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu zusätzlichen oder geänderten Leistungen, erfolgt eine angemessene Anpassung der Vergütung und – soweit erforderlich – der Ausführungsfristen nach den Grundsätzen der VOB/B. Mehrkosten sind ausgeschlossen, soweit die Änderung auf vom Auftragnehmer zu vertretenden Planungs- oder Kalkulationsannahmen beruht.

0.5 Nachweis der Normenkonformität

Der Bieter hat mit dem Angebot in geeigneter und übersichtlicher Form darzustellen, wie er die funktionalen Anforderungen unter Einhaltung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und technischen Regelwerke zu erfüllen beabsichtigt.

Hierzu sind mindestens einzureichen:

- ein konzeptionelles Funktions- und Nutzungskonzept mit grober Raum- und Funktionsgliederung,
- eine technische Kurzbeschreibung der vorgesehenen Systeme und Materialien,
- wesentliche Plausibilitäts- und Übersichtsberechnungen für Wasseraufbereitung, Raumluftechnik und Energiekonzeption,
- Nachweise zur Qualifikation der vorgesehenen Schlüsselpersonen und Fachunternehmen.

Die vertiefte Entwurfs- und Ausführungsplanung ist erst nach Zuschlagserteilung auszuarbeiten. Ferner ist ein vorläufiges Betriebskonzept vorzulegen, das insbesondere darlegt, wie die im Abschnitt „Nutzungskonzept“ definierten Nutzungsziele (Schul-, Vereins-, Wettkampf- und öffentlicher Badebetrieb) unter Beachtung der einschlägigen Sicherheits- und Aufsichtspflichten (insbesondere DIN EN 15288-2, DGUV-Regel 107-001) realisiert werden sollen.

0.6 Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung

Verstöße gegen vertraglich zugesagte Normen- und Vorschrifteneinhaltungen stellen eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen Nachbesserung zu verlangen, Fristen zu setzen, Schadensersatz geltend zu machen und bei Vorliegen der Voraussetzungen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige vertragliche sowie gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt und gelten auch nach Abnahme sowie innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen; eine vertragliche Garantie wird nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang übernommen.

1. Projektbeschreibung

1.1 Allgemein

a) *Gegenstand der Ausschreibung*

Gegenstand der Ausschreibung ist der Neubau eines Hallenbades für den Vereins-, Wettkampf- und Schulbetrieb einschließlich sämtlicher hierfür erforderlicher Bau-, Ausstattungs- und technischer Leistungen. Die Leistung ist als funktionales Leistungsprogramm zu erbringen; die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Auftragnehmer im Rahmen der nachstehenden Vorgaben.

b) *Zielsetzung des Vorhabens*

Das Bauvorhaben ist als wirtschaftlich, nachhaltig und barrierefrei nutzbare Sport- und Freizeiteinrichtung zu planen und zu errichten. Ziel ist die Herstellung eines funktionsfähigen Gesamtsystems, das einen sicheren, wirtschaftlichen und dauerhaft störungsarmen Betrieb des Hallenbades im Schul-, Vereins-, Wettkampf- und öffentlichen Badebetrieb gewährleistet.

c) *Nutzung und Kapazität*

Das Hallenbad ist für eine maximale gleichzeitige Nutzung von 400 Personen auszulegen. Die Erschließung des Gebäudes einschließlich der Zuwegung ist so zu gestalten, dass auch für ältere Menschen und Personen mit Mobilitätseinschränkungen ein sicherer, stufenarmer und komfortabler Zugang sichergestellt ist.

d) *Energetische und nachhaltige Anforderungen*

Das Vorhaben hat den Anforderungen an den KfW-40-Standard zu entsprechen. Die Planung ist auf einen energetisch optimierten Betrieb, eine nachhaltige Bauweise und eine möglichst ressourcenschonende Ausführung auszurichten.

e) *Ergänzende Aufenthaltsbereiche*

Ergänzend ist ein Aufenthaltsraum oder ein Cafeteria-Bereich vorzusehen. Dieser Bereich ist funktional in das Gesamtkonzept zu integrieren und soll die Aufenthaltsqualität für Nutzerinnen und Nutzer, Begleitpersonen sowie Besucherinnen und Besucher erhöhen.

1.2 Mindestanforderungen

a) *Verbindlichkeit der Mindestanforderungen*

Das Angebot muss sämtliche nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen. Angebote, die eine oder mehrere Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen. Darüberhinausgehende qualitative

Mehrleistungen sind nicht Gegenstand der Mindestanforderungen, sondern ausschließlich der Zuschlagswertung.

b) Maximale Nutzungskapazität

Das Hallenbad ist für eine maximale gleichzeitige Nutzung von 400 Personen auszulegen.

c) Schwimmbeckenprogramm

Es sind mindestens ein 25-Meter-Becken, ein 50-Meter-Becken sowie ein Lehrschwimmbecken vorzusehen.

d) Barrierefreiheit

Die Anlage ist vollständig barrierefrei gemäß den jeweils aktuell geltenden DIN-Normen sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen und technischen Vorgaben zu planen und auszuführen.

e) Barrierefreie Zuwegung

Die Zuwegung zum Gebäude ist so herzustellen, dass ein sicherer, stufenarmer und komfortabler Zugang auch für ältere Menschen und Personen mit Mobilitätseinschränkungen gewährleistet ist.

f) Energetischer Standard

Das Vorhaben hat den Anforderungen des KfW-Standards KfW 40 zu entsprechen.

g) Technische Regelwerke

Es sind die geltenden technischen Regeln, Normen und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

h) Aufenthaltsbereich

Es ist mindestens ein Aufenthaltsraum oder ein Cafeteria-Bereich vorzusehen.

i) Rückbau- und Teilrückbaufähigkeit

Die Planung und Ausführung haben so zu erfolgen, dass ein späterer kostengünstiger Rückbau oder Teilrückbau grundsätzlich möglich bleibt.

1.3 Zuschlagskriterien und Wertungssystem

a) Wertungsformel

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses wird für jedes wertbare Angebot eine Wirtschaftlichkeitskennzahl **Z** nach folgender Formel ermittelt:

$$Z = \frac{L}{P_{ges}} \times 1.000$$

Das Angebot mit der höchsten Wirtschaftlichkeitskennzahl **Z** erhält den Zuschlag. Bei Gleichstand erhält das Angebot mit dem niedrigeren Gesamtwertungspreis P_{ges} den Zuschlag.

b) Gesamt-Wertungspreis P_{ges}

Der Gesamt-Wertungspreis setzt sich aus den Errichtungskosten und den prognostizierten Folgekosten zusammen:

$$P_{ges} = P_{Anschaffung} + P_{LCC}$$

- **Angebotener Errichtungspreis $P_{Anschaffung}$:**

Dies ist der vom Bieter im Preisblatt ausgewiesene Netto-Pauschalpreis für die schlüsselfertige Planung und Errichtung des Hallenbades.

- **Barwert der Lebenszykluskosten P_{LCC}**

Bewertungsgrundlage sind die mit dem verbindlichen Formblatt „LCC-Berechnung“ ermittelten Betriebs- und Verbrauchskosten über einen Zeitraum von 25 Jahren ab Inbetriebnahme (Barwert der Kosten für Energie, Wasser, Abwasser und Wasseraufbereitungschemikalien). Die Berechnungsmethode und die anzusetzenden Parameter (z. B. fiktive Energiepreise, Abzinsungssatz) sind im LCC-Formblatt zwingend vorgegeben. Nicht plausible Verbrauchsangaben führen nach vorheriger Aufklärung zum Ausschluss des Angebots.

c) Gesamtleistungspunktzahl **L**

Die qualitative Bewertung erfolgt anhand von rein leistungs- und ausführungsbezogenen Kriterien. Die maximale Gesamtleistungspunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Kriterien teilen sich wie folgt auf:

Kriterium 1: Funktionale Qualität (Gewichtung: 50 % = max. 50 Punkte)

Die Bewertung der funktionalen Qualität erfolgt auf Basis des vom Bieter eingereichten Planungs- und Nutzungskonzepts. Die nachfolgende Matrix dient als strukturierter Orientierungsrahmen für die qualitative Bewertung der eingereichten Planungs- und Nutzungskonzepte. Die genannten Punktwerte fungieren als Ankerpunkte für die jeweilige Qualitätsstufe. Bei der Bewertung der vorgelegten Angebote wird das gesamte Spektrum der Punktzahlen genutzt und auch Zwischenwerte vergeben, sofern ein Konzept die Kriterien zwischen den Ankerpunkten erfüllt.

- **Qualität des Betriebskonzepts und der Betriebsorganisation (max. 15 Punkte):** Optimierung von Betriebsabläufen, Personaleinsatz und Sicherheit der Badegäste.
 - 0 Punkte: Standardlösung, keine Optimierung.
 - 8 Punkte: Detaillierte Darstellung, plausibler Personaleinsatz.
 - 15 Punkte: Nachweislich optimierte Betriebsabläufe, innovative digitale Unterstützung, exzellente Sicherheitsorganisation.
- **Barrierefreie Erschließung und Inklusion (max. 15 Punkte):** Konzepte zur barrierefreien Nutzung, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen (DIN 18040) hinausgehen und die Nutzbarkeit für Menschen mit sensorischen und motorischen Einschränkungen optimieren.
 - 0 Punkte: Nur Erfüllung der Mindestnorm (DIN 18040).
 - 8 Punkte: Übererfüllung (z.B. taktile Leitsysteme in allen Bereichen).
 - 15 Punkte: Ganzheitliches Inklusionskonzept (sensorisch/motorisch), intuitive Orientierung, überdurchschnittliche Barrierefreiheit.
- **Aufenthalts- und Raumkomfort (max. 10 Punkte):** Konzepte zur Raumakustik (Sprachverständlichkeit), Belichtung, Wegeführung und zu optimalen Sichtbeziehungen für das Aufsichtspersonal.
 - 0 Punkte: Funktional, aber keine Aufenthaltsqualität.
 - 5 Punkte: Gute Sichtbeziehungen, tageslichtoptimiert.
 - 10 Punkte: Exzellente Raumakustik, hohe Gestaltungsqualität, proaktive Sichtbeziehungen für Aufsicht.
- **Flexibilität und Umnutzungsfähigkeit (max. 10 Punkte):** Nachweis einer modularen oder einfach rückbaufähigen Konstruktion im Innenausbau zur flexiblen Anpassung an künftige Bedarfe.
 - 0 Punkte: Statisch, unflexibel.
 - 5 Punkte: Modulare Ansätze im Innenausbau.
 - 10 Punkte : Vollständig rückbaubare/anpassbare Konstruktionen, zukunftsorientierte Zonierung für wechselnde Anforderungen.

Kriterium 2: Ökologisches Nachhaltigkeitskonzept (Gewichtung: 30 % = max. 30 Punkte)

Es wird die Qualität des bauökologischen Konzepts des Bieters im Hinblick auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) bzw. der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) bewertet.

- **30 Punkte (Höchstwert):** Der Bieter reicht ein schlüssiges, detailliertes und herstellernerutrales Konzept ein, das die Erreichung der Qualitätsstufe „Gold“ nach BNB oder DGNB plausibel belegt. (Die formelle Zertifizierung wird als vertragliche Beschaffenheit vereinbart; die Vorlage des Pre-Assessments ist als erster Planungsmeilenstein 12 Wochen nach Zuschlag geschuldet).
- **20 Punkte:** Plausibles Konzept zur Einhaltung der Qualitätsstufe „Silber“ nach BNB oder DGNB.
- **10 Punkte:** Vorlage eines plausiblen, herstellernerutralen bauökologischen Konzepts ohne angestrebte formelle Zertifizierung, das wesentliche Anforderungen (Verwendung schadstofffreier Materialien nach Sentinel-Haus-Standard oder gleichwertig, CO₂-Schattenpreis-Berechnung) nachweist.
- **0 Punkte:** Unvollständiges, unplausibles oder auf reinen Absichtsbekundungen beruhendes Konzept.

Kriterium 3: Bauzeitverkürzung (Gewichtung: 20 % = max. 20 Punkte)

Zur Beschleunigung der Fertigstellung und zur Reduzierung der kommunalen Vorhaltungs- und Übergangskosten wird eine Verkürzung der Bauzeit bewertet. Die vertragliche Standardbauzeit beträgt 24 Monate ab Erteilung der Baufreigabe. Die bauphysikalisch und logistisch sinnvolle Mindestbauzeit beträgt 12 Monate.

Die angebotene Bauzeit (in vollen Monaten ab Baufreigabe bis zur betriebsfertigen Übergabe) wird wie folgt bewertet:

- Angebote mit einer angebotenen Bauzeit von 24 Monaten (oder mehr) erhalten 0 Punkte.
- Angebote mit einer angebotenen Bauzeit von 12 Monaten (oder weniger) erhalten 20 Punkte.
- Zwischen 12 und 24 Monaten erfolgt die Punktevergabe durch lineare Interpolation nach folgender Formel:

$$L_{\text{Bauzeit}} = \frac{24 - T_{\text{Angebot}}}{24 - 12} \times 20$$

wobei T_{Angebot} die vom Bieter angebotene Bauzeit in Monaten ist

- **Plausibilitätsprüfung:**

Die angebotene Bauzeit ist im Angebot durch einen detaillierten Rahmenterminplan (Netzplan) inklusive kritischem Pfad, Meilensteinen und geplanter Ressourcenallokation nachzuweisen. Erscheint die angebotene Bauzeit baubetrieblich, bauphysikalisch (insb. Trocknungszeiten der WU-Betonbecken) oder logistisch unplausibel und kann der Bieter diese Zweifel im Rahmen einer Aufklärung nicht ausräumen, wird das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen oder die Bauzeit mit 0 Punkten bewertet.

- **Vertragliche Bindung und Pönalisierung:**

Die angebotene Bauzeit wird im Falle der Zuschlagserteilung als verbindliche Vertragsfrist vereinbart. Für den Fall der schuldhaften Überschreitung dieser Frist wird in den Besonderen Vertragsbedingungen eine verschärfte Vertragsstrafe von täglich 0,2 % der Netto-Auftragssumme (begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme) vereinbart.

MUSTER

1.4 Ausführungsbedingungen

a) Technische Ausführungsgrundlagen

Die Leistung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Normen sowie den öffentlich-rechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben zu erbringen. Maßgeblich ist die funktionale Zielerreichung; technisch gleichwertige Lösungen sind zulässig, sofern sie die funktionalen Anforderungen mindestens gleichwertig erfüllen.

b) Koordination der Leistungsbestandteile

Der Auftragnehmer hat sämtliche Planungs-, Bau- und Ausstattungsleistungen so aufeinander abzustimmen, dass die Betriebsfähigkeit des Hallenbades nach Fertigstellung dauerhaft und ordnungsgemäß gewährleistet ist.

c) Material- und Systemwahl

Materialien, Konstruktionen und technische Systeme sind unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz und Rückbaufähigkeit auszuwählen.

d) Energetische Konzeption

Die Planung hat eine energetisch optimierte Gebäudekonzeption sicherzustellen, die dem angestrebten KfW-40-Standard entspricht.

e) Nachweise und Unterlagen

Sämtliche für die Ausführung erforderlichen Nachweise, Unterlagen, Berechnungen und Abstimmungen sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig, vollständig und prüffähig vorzulegen.

f) Abweichungsverbot

Abweichungen von den Mindestanforderungen sind unzulässig.

g) Nebenangebote

Nebenangebote sind nur zulässig, wenn sie

- sämtliche Mindestanforderungen gemäß Abschnitt 1.2 vollständig erfüllen,
- den Leistungszweck und die funktionalen Anforderungen nicht beeinträchtigen und
- eindeutig als Nebenangebot gekennzeichnet sowie inhaltlich nachvollziehbar beschrieben sind.

Nebenangebote werden nach denselben Zuschlagskriterien und mit demselben Wertungssystem wie das Hauptangebot bewertet. Der Bieter hat die Vorteilhaftigkeit seines Nebenangebots gegenüber dem Hauptangebot in Bezug auf Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit und funktionale Qualität darzulegen.

1.5 Angebotsinhalt

Der Bieter hat in seinem Angebot nachvollziehbar darzustellen, auf welche Weise die Mindestanforderungen erfüllt werden.

Soweit Soll-Anforderungen angeboten werden, sind diese gesondert kenntlich zu machen und inhaltlich zu beschreiben.

Der Bieter hat darzulegen, wie die wirtschaftliche, technische und funktionale Realisierung des Vorhabens sichergestellt wird.

1.6 Nutzungskonzept und Betriebsorganisation

- a) Das Nutzungskonzept hat mindestens die Betriebsphasen Schulbetrieb, Vereinsbetrieb, öffentlichen Badebetrieb und Wettkampfbetrieb sowie deren parallele oder zeitlich versetzte Nutzung zu berücksichtigen. Das Hallenbad ist so zu planen und auszuführen, dass diese Betriebsphasen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheits- und Aufsichtspflichten möglich sind. Hierzu sind insbesondere geeignete Aufsichts- und Sichtbeziehungen sowie funktionale Wegeführungen vorzusehen, die eine klare Trennung und bedarfsweise gezielte Zusammenführung der Nutzergruppen erlauben.
- b) Der Auftragnehmer hat mit dem Angebot ein Nutzungskonzept vorzulegen, das mindestens folgende Punkte funktional beschreibt:
 - Aufteilung der Wasserflächen auf Schul-, Vereins- und öffentlichen Badebetrieb
 - Nutzung der Becken und Nebenräume bei Wettkampfveranstaltungen (einschließlich Zuschauerführung, Umkleiden und Sanitärräumen)
 - Organisation der Besucherströme (Ein- und Ausgang, Garderobe, Verkehrsflächen)
 - Zuordnung und Dimensionierung von Umkleiden, Duschen und Sanitärbereichen zu den jeweiligen Nutzergruppen
- c) Die Planung hat sicherzustellen, dass die Aufsichts- und Rettungswege den Anforderungen der DGUV-Regel 107-001 und den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen genügen und einen wirtschaftlichen Personaleinsatz ermöglichen. Hierzu sind insbesondere kurze und eindeutige Rettungswege, gut einsehbare Wasserflächen sowie eine nachvollziehbare Zonierung der lauten und leisen Bereiche vorzusehen.
- d) Das Nutzungskonzept ist mit den technischen und funktionalen Anforderungen nach Abschnitt 2 in Einklang zu bringen. Soweit in Abschnitt 2 technische Detailanforderungen beschrieben werden, dienen diese der Umsetzung der in diesem Abschnitt definierten Nutzungs- und Betriebsziele; technisch

gleichwertige Lösungen sind zulässig, sofern sie die beschriebenen funktionalen Anforderungen in mindestens gleicher Qualität erfüllen

1.7 Planungsleistungen und Nutzungsrechte

- a) Der Auftragnehmer schuldet neben den Bauleistungen die zur Umsetzung des funktionalen Leistungsprogramms erforderlichen Planungsleistungen in dem vertraglich festgelegten Umfang. Art, Tiefe und Leistungsstufen der geschuldeten Planungsleistungen sind in den Vertragsunterlagen eindeutig zu bestimmen.
- b) Mit der vereinbarten Pauschalvergütung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an allen von ihm oder seinen Nachunternehmern erstellten Planungsunterlagen (insbesondere Entwurfs-, Ausführungs-, Werk- und Montageplanungen, einschließlich aller digitalen CAD-Daten sowie der BIM-Datenbanken und -Modelle) ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs-, Bearbeitungs- und Änderungsrecht ein.
- c) Dieses Nutzungs- und Änderungsrecht erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages (z. B. infolge einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber oder infolge der Insolvenz des Auftragnehmers). Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, das Bauvorhaben unter Nutzung, Änderung, Ergänzung und Fortführung der bereits erstellten Planungsleistungen – auch durch Beauftragung dritter Planer und Bauunternehmen – fertigzustellen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf jegliche urheberrechtliche Unterbindungsansprüche sowie auf gesonderte Vergütungen für diese Weiternutzung.
- d) Eine Nutzung von Planungsunterlagen nicht berücksichtigter Bieter findet nicht statt. Die mit dem Angebot eingereichten Unterlagen unterlegener Bieter verbleiben beim Auftraggeber ausschließlich zur Dokumentation des Vergabeverfahrens; eine weitergehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.8 Schlussbestimmung

Mit Abgabe des Angebots erkennt der Bieter die vorstehenden Anforderungen als verbindlich an.

Die Leistung gilt als erfüllt, wenn das Hallenbad vollständig betriebsbereit errichtet, übergeben und die Einhaltung des Nutzungskonzepts sowie der maßgeblichen funktionalen, technischen und rechtlichen Anforderungen nachgewiesen ist.

2. Funktionale Anforderungen Schwimmhallen

Die nachfolgenden technischen Anforderungen (z. B. Abmessungen der Becken, Gestaltung der Umkleiden, Ausstattung der Sozial- und Nebenräume) dienen der Konkretisierung der funktionalen Ziele dieser Ausschreibung. Maßgeblich bleibt die funktionale Zielerreichung. Technisch gleichwertige Lösungen sind zulässig, sofern sie die geforderten Funktionen, Sicherheitsanforderungen und Betriebseigenschaften mindestens gleichwertig erfüllen.

2.1 Übergreifende funktionale Anforderungen

Die nachfolgenden technischen Anforderungen dienen der Umsetzung der funktionalen Ziele. Technisch gleichwertige Lösungen sind zulässig, sofern sie die geforderten Funktionen gleichwertig erfüllen.

- a) Die Schwimmhalle ist so zu planen und auszuführen, dass der sichere, geordnete und wirtschaftliche Betrieb im Schul-, Vereins-, Wettkampf- und öffentlichen Badebetrieb gewährleistet ist. Hierzu sind die Wasserflächen, Nebenräume und Verkehrsflächen funktional aufeinander abzustimmen.
- b) Die Anordnung und Ausgestaltung der Becken, Umkleiden, Sanitär- und Aufenthaltsbereiche hat eine klare Trennung sowie bedarfsweise auch eine gezielte Zusammenführung der Nutzergruppen (Schule, Verein, Öffentlichkeit, ggf. Kurse) zu ermöglichen.
- c) Die Planung hat sicherzustellen, dass alle Anlagenbereiche barrierefrei erreichbar und nutzbar sind und dass Personenströme logisch, konfliktarm und mit kurzen Wegen geführt werden.

2.2 Schwimmbecken

a) 50m-Wettkampfbecken DSV-Kategorie B (Anzahl: 1)

Grundabmessungen

- Länge: 50,00 m \pm 0,01 m
- Breite: 25,00 m (10 Bahnen à 2,50 m)
- Wassertiefe: mindestens 2,00 m
- Beckenumgang in Metern
 - Beckenlängsseiten \geq 3,00 m
 - Bei längsseitigem Hauptzugang \geq 4,00 m
 - Beckenstirnseite der Hauptstartseite \geq 5,00 m
 - Beckenstirnseite der Wendeseite (m) \geq 4,00 m

Technische und konstruktive Anforderungen

- Wassertemperatur: 26-28°C
- Beleuchtungsstärke über den Start- und Wendebereichen mindestens 600 Lux.

- Die Leuchtintensität und Platzierung von Unterwasserscheinwerfern sind so zu wählen, dass eine Blendung der Schwimmer zu keinem Zeitpunkt des Rennens erfolgt.
- Startblöcke auf einer Stirnseite (s. Punkt 2.4)
- Überlaufrinne:
 - umlaufend
 - hochliegender Wasserspiegel mit vierseitiger Überlaufrinne, Rostabdeckung, bevorzugt „Finnische Rinne“ oder gleichwertig.
- Rückenwendeanzeige auf der gegenüberliegenden Seite
- schnellauslösende Fehlstartleine 15 m von Startwand, 1,20 m über Wasserspiegel.
- Trennleinen
 - Zugfestes Stahlseil, Wellenbrecherkörper Ø 0,05 – 0,15 m; Farben: grün (0/1, 9/Rand), blau (1–2, 2–3, 6–7, 7–8), gelb (3-4, 4-5, 5-6); letzte 5 m rot, 15-m-Marken, Mittelmarke.
 - Auffangbehälter
- Bahnmarkierungen: Bodenmarken 0,25 m breit, 46,00 m lang; Querlinie 1,00 m Länge, 2,00 m vor den Stirnwänden endend (gemäß DSV-Richtlinien).

b) 25m-Becken DSV-Kategorie C (Anzahl: 1)

Grundabmessungen

- Länge: 25,00 m ± 0,01 m
- Breite: 16,66 m (6 Bahnen à 2,50 m) inkl. Sicherheitsrand 0.835 m
- Wassertiefe: mindestens 1,80 m
- Beckenumgang in Metern
 - Beckenlängsseiten ≥ 3,00 m
 - Bei längsseitigem Hauptzugang ≥ 4,00 m
 - Beckenstirnseite der Hauptstartseite ≥ 3,50 m
 - Beckenstirnseite der Wendeseite (m) ≥ 3,00 m

Technische und konstruktive Anforderungen

- Wassertemperatur: 26-28°C
- Beleuchtungsstärke: mindestens 600 Lux
- Startblöcke auf einer Stirnseite (s. Punkt 2.4)
- Überlaufrinne:
 - umlaufend
 - hochliegender Wasserspiegel mit vierseitiger Überlaufrinne, Rostabdeckung, bevorzugt „Finnische Rinne“ oder gleichwertig.
- Rückenwendeanzeige auf der gegenüberliegenden Seite

- schnellauslösende Fehlstartleine 15 m von Startwand, 1,20 m über Wasserspiegel.
- Trennleinen
 - Zugfestes Stahlseil, Wellenbrecher Ø 0,05 – 0,15 m. Farben: grün (Rand/1, 6/Rand), blau (1-2, 2-3, 4-5, 5-6), gelb (3-4)
 - letzte 5 m rot; 15-m- und Mittelmarken
 - Auffangbehälter
- Bahnmarkierungen: Bodenmarken 0,25 m breit, 21,00 m lang; Querlinie 1,00 m Länge, 2,00 m vor den Stirnwänden endend (gemäß DSV-Richtlinien).

c) Lehrschwimmbecken

Grundabmessungen

- Länge: 16,66 m
- Breite: 10,00 m
- Wassertiefe: durchgehend 1,35 m
- Beckenumgang: mindestens 2,50 m Mindestabstand zu Becken mit einer Tiefe von $\geq 1,35$ m 4,00 m

Technische und konstruktive Anforderungen

- Wassertemperatur: 30-32°C
- Beleuchtungsstärke mind. 300 lx
- umlaufende Haltestangen an der Beckenwand in 1,00 m Höhe über Wasserspiegel
- Unterwasserleuchten blendfrei in Längswand, 0,6 m unter Wasserspiegel.
- Überlaufrinne:
 - umlaufend
 - hochliegender Wasserspiegel mit vierseitiger Überlaufrinne, Rostabdeckung, bevorzugt „Finnische Rinne“ oder gleichwertig.
- Bahnmarkierungen: Bodenmarken 0,25 m breit, 12,66 m lang; Querlinie 1,00 m Länge, 2,00 m vor den Stirnwänden endend.
- Sicherheitsvorgabe: Für das Lehrschwimmbecken (Wassertiefe durchgehend 1,35 m) ist die Installation von Startblöcken/Startsockeln aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und des Gesundheitsschutzes strengstens untersagt. Startsprünge sind in diesem Becken nicht zulässig (gemäß DGUV Regel 107-001 und DSV-Richtlinien, die Startsprünge erst ab einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m erlauben).
- Direkte Sichtverbindung zum Aufsichtsplatz

d) Kinderbecken

Grundabmessungen

- Fläche: mindestens 40 m²
- Wassertiefe: 0,00 m bis maximal 0,60 m
- Beckenkopf und Umlaufbreite: mindestens 2,00 m
- Neigung: maximal 1:15

Technische und konstruktive Anforderungen

- Wassertemperatur: 32°C
- Beleuchtungsstärke mindestens 300 lx
- Rutschfeste Bodenbeläge
- Stege/Randbereiche in Planschbecken rutschhemmend min. Gruppe „B“, unter Wasserspielgeräten Gruppe „C“
- Zugänge stufenlos, mindestens 1,50 m Durchgang
- Wasserspeier und Spielelemente mit Strahldruck < 0,01 N/mm²
- Separate Wasseraufbereitung
- Bodenablauf an tiefster Stelle; vollständiges Entleeren möglich
- Direkte Sichtverbindung zum Aufsichtsplatz

Die Becken müssen durch ausreichend breite Umgangsflächen (mindestens 2,50 m bei Wettkampfbecken) getrennt sein und über separate Zugänge verfügen. Alle Becken benötigen eine eigene Wasseraufbereitung gemäß DIN 19643.

Abweichungen von einzelnen konstruktiven Details sind zulässig, sofern technisch gleichwertige Lösungen die vorgegebenen Funktionen, Sicherheitsanforderungen und Betriebseigenschaften erfüllen.

2.3 Wände und Beckenboden

Wände und Beckenboden sind als wasserundurchlässige Stahlbetonkonstruktion (WU-Beton) oder in gleichwertiger Edelstahlausführung herzustellen. Sie dürfen keine Undichtigkeiten, Fang- oder Schneidstellen aufweisen, müssen rutschhemmende Oberflächen besitzen und so ausgebildet sein, dass jederzeit die Hygiene-, Sicherheits- und Tragwerksanforderungen der einschlägigen Normen (DIN EN 15288-1, DGUV Regel 107-001, DGUV Info 207-006, DAfStb-WU-Richtlinie u. a.) eingehalten werden.

2.4 Beckenraststufen, Beckenleitern, Beckentreppen

50- und 25-m-Becken

Beckenraststufen (Tiefe 1,20m -bis 1,35m) müssen für die Becken a) und b) an allen vier Beckenseiten, vorspringend oder in die Beckenwand eingelassen, vorhanden sein. Ihre Auftrittsbreite beträgt mindestens 0,10 m, maximal 0,15 m.

In den Becken a und b sind vier Beckenleitern möglichst nahe an den Start- bzw. Wendeseiten (Abstand 1,00 m bis 1,50 m) vorzusehen. Im 50-m-Schwimmerbecken sind zwei weitere Beckenleitern jeweils mittig an den Längsseiten einzuplanen.

Lehrschwimmbecken

Im Lehrschwimmbecken sind drei Beckenleitern möglichst nahe (Abstand 1,00 m bis 1,50 m) an den Kopfseiten vorzusehen. In einer Ecke ist eine breite Treppe mit flachen Stufen und einem stabilen Handlauf anzubringen.

2.5 Startblöcke

Technische Anforderungen

- Feste Lage in Bahnachse, Höhe mindestens 0,50 m und höchstens 0,75 m über dem Wasserspiegel.
- Platte $\geq 0,50 \times 0,50$ m, Neigung 5 – 10°, rutschhemmend (Gruppe „C“).
- Abstoßkeil zulässig; Wassertiefe vor Sockel $\geq 1,80$ m auf 6 m Länge.

Konstruktive Anforderungen

- Rutschfeste Oberfläche
- Griffmöglichkeiten für Vorwärts- und Rückenstarts
- Nummerierung gut sichtbar auf allen vier Seiten
- Stabile Verankerung im Beckenkopf
- Korrosionsbeständige Materialien
- Demontierbare Ausführung
- Keine scharfen Kanten oder Ecken
- Seitliche Handgriffe für Rückenstarts

2.6 Zeitmessanlage

Grundausrüstung

- Elektronische Zeitmessanlage mit Anschlagmatten
- Startakustik mit optischem Signal
- Anzeigetafel für 10 Bahnen
- Verbindung zur Wettkampfsteuerung

Technische Installation

- Kabelkanäle im Beckenkopf
- Anschlüsse für Anschlagmatten
- Stromversorgung für Zeitmesssystem
- Netzwerkanbindung zur Wettkampfsteuerung
- Steuerungseinheit im Wettkampfbüro

Anschlagmatten

- Aktive Fläche mindestens 2,4 m x 0,9 m
- Empfindlichkeit 1,5-2,5 kg Anschlagkraft
- Korrosionsbeständige Ausführung
- Verankerungssystem im Beckenkopf
- Kabelführung wasserdicht ausgeführt

Diese Anforderungen sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen, um wettkampfgerechte Bedingungen zu gewährleisten.

2.7 Umkleiden

Grundanforderungen

- Mindestraumhöhe von 2,5 m
- Mindestens 12 m Banklänge pro Raum
- Sitzbankfläche: 0,4 m breit, optimal 0,5 m tief
- Getrennte Räume für Schüler und Lehrkräfte

Technische Ausstattung

- Beleuchtungsstärke mindestens 200 Lux
- Spiegelbereich 500 Lux
- Raumtemperatur nicht unter 22°C
- Lüftungsöffnung von 0,02 m² je m² Raumfläche

Barrierefreie Gestaltung

- Einzelumkleiden mindestens 1,5 m x 2 m
- Mit Liege: 2,9 m x 3,6 m
- Ohne Liege: 2,2 m x 2,85 m
- Ausstattung mit WC, Dusche und Waschtisch

Allgemeines zur Berechnung

Die Anzahl der erforderlichen Umkleideplätze ist auf Grundlage des Nutzungskonzepts, der prognostizierten Belegung und der vorgesehenen Betriebsphasen nachvollziehbar herzuleiten und darzustellen. Die nachfolgenden Berechnungsansätze dienen als Planungsorientierung und Mindestmaßstab.

Die Ermittlung der Mindestanzahl der Garderobenschränke basiert auf der tatsächlichen, geschuldeten Gesamtwasserfläche. Für ein 50m-Wettkampfbecken (Abmessung: 50,00 m Länge x 25,00 m Breite = 1.250,00 m² Wasserfläche) ergibt sich exemplarisch, unter Anwendung der vertraglichen Formel (Wasserfläche)^{0,8}, eine Mindestkapazität von 295 Garderobenschränken. Auf die Gesamtwasserfläche aller Becken von ~1873 m² bezogen, sind dies 409 Garderobenschränke

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Angebots ein schlüssiges Raum- und Wegekonzept vorzulegen, das die Aufstellung der auf dieser Methodik berechneten Sammel- und Einzelumkleiden unter Einhaltung aller nach den DGUV-Richtlinien und der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) vorgeschriebenen Mindestabstände, Bankbreiten und Verkehrsflächen nachweist. Eine Unterschreitung dieses Solls führt zum Ausschluss des Angebots. Nachträgliche Erweiterungen zur Erreichung dieses Solls gehen vollständig zu Lasten des Auftragnehmers.

2.8 Aufenthalts- und Sozialräume für Personal

Die Personalräume sind so zu planen, dass eine effiziente Aufsicht, kurze Reaktionszeiten und eine ordnungsgemäße Betriebsführung möglich sind.

Schwimmmeisterraum

- Mindestfläche 8 m²
- Mindesthöhe 2,50 m
- Gute Übersicht über die Schwimmbadanlage
- Kurze Wege zu Sanitäts- und Technikräumen

Ausstattung Personalräume

- Separate Temperaturregelung
- Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasser
- Schreibplatz und Sitzgelegenheiten
- Notruftelefon und Bedienelemente für Technik

2.9 Schulungs-/Multifunktionsräume

Raumgestaltung

- Ausreichende Belüftung und Belichtung
- Rutschhemmende Bodenbeläge
- Sichtschutz gegen Einblicke von außen
- Barrierefreie Zugänglichkeit

Technische Einrichtungen

- Angemessene Beleuchtung
- Kommunikationstechnik
- Präsentationsmöglichkeiten
- Klimatisierung

2.10 Café/Gastronomie

- a) Es ist ein Café- bzw. Gastronomiebereich vorzusehen, der räumlich in das Gesamtkonzept des Hallenbades integriert ist und als Aufenthaltsbereich für Badegäste, Begleitpersonen und Zuschauer dient. Der Bereich soll sowohl von der Schwimmhalle als auch – soweit möglich – vom Foyer oder Eingangsbereich aus gut auffindbar und ohne unzumutbare Umwege erreichbar sein.
- b) Der Gastronomiebereich muss Sitzmöglichkeiten für mindestens 40 Personen in unterschiedlichen Sitzkonfigurationen (z. B. Tische mit 2–4 Plätzen) bieten. Die Möblierung ist so anzuordnen, dass ausreichende Bewegungsflächen für Besucherströme, Kinderwagen und mobilitätseingeschränkte Personen verbleiben.
- c) Die gastronomische Versorgung kann entweder
 - als klassischer Thekenbetrieb mit Bedienung (Ausgabe von Speisen und Getränken über eine Theke mit Personal) oder
 - als Automatenbetrieb (Heiß- und Kaltgetränke-, Snack- und ggf. Speisenautomaten)organisiert werden. Die Planung hat in beiden Fällen die notwendigen Flächen, Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser, ggf. Lüftung) und Aufstellmöglichkeiten vorzusehen, sodass der Auftraggeber sich für ein Betriebsmodell entscheiden oder dieses im Zeitverlauf ändern kann.
- d) Der Gastronomiebereich ist so anzuordnen und zu gestalten, dass eine gute Übersichtlichkeit, kurze Wege zur Schwimmhalle und zu Sanitäranlagen sowie eine einfache Reinigung gewährleistet sind. Sichtbeziehungen zur Schwimmhalle sind – soweit wirtschaftlich darstellbar – erwünscht, dürfen jedoch die Anforderungen an Hygiene, Sicherheit und Aufsicht nicht beeinträchtigen.

2.11 Nutzung durch Schule, Verein und Öffentlichkeit

- a) Die Flächenaufteilung und Raumorganisation der Schwimmhalle haben eine gleichzeitige oder zeitlich versetzte Nutzung durch Schulen, Vereine und den öffentlichen Badebetrieb zu ermöglichen, ohne unzumutbare Überschneidungen oder Beeinträchtigungen zu verursachen.
- b) Es sind funktionale Bereiche vorzusehen, die eine eindeutige Zuordnung von Umkleiden, Duschen und Sanitäreinrichtungen zu den jeweiligen Nutzergruppen erlauben (z. B. eigenständige Schulumkleiden mit Lehrkräftebereich, Vereinsumkleiden, Familien-/Einzelkabinen).
- c) Die Wegeführung vom Eingang über Kasse/Garderobe zu den Umkleiden, Duschen und Beckenbereichen ist so zu konzipieren, dass unterschiedliche Nutzergruppen möglichst kreuzungsarm und mit klarer Orientierung geführt werden.

2.12 Zuschauerbereiche und Wettkampfnutzung

- a) Soweit Wettkampfbetrieb vorgesehen ist, sind geeignete Zuschauerbereiche (z. B. Tribünen oder Sitzbereiche) vorzusehen, die eine gute Sicht auf die Wettkampfbecken bieten und sich von den Wegen der Aktiven und des Aufsichtspersonals funktional trennen lassen.
- b) Die Erschließung der Zuschauerbereiche hat über separate oder klar getrennte Wege zu erfolgen, um Konflikte mit den Sportler- und Schulwegen zu vermeiden. Rettungswege für Zuschauer sind entsprechend den geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen auszuweisen.
- c) Für Wettkampfveranstaltungen ist eine funktionale Anbindung an Technik- und Organisationsräume (z. B. Wettkampfbüro, Sprecherplatz, Zeitmessraum) sicherzustellen; Anschlüsse für Zeitmess- und Beschallungstechnik sind entsprechend anzuordnen.

2.13 Akustik und Raumkomfort

- a) Die Schwimmhalle sowie die Umkleide-, Sanitär- und Aufenthaltsbereiche sind akustisch so zu konzipieren, dass eine gute Sprachverständlichkeit (insbesondere von Durchsagen und Anweisungen der Aufsicht) bei gleichzeitiger Begrenzung der Lärmbelastung gewährleistet ist. Ziel ist eine sichere und verständliche Kommunikation auch bei hoher Belegung und gleichzeitigem Badebetrieb.
- b) Es sind geeignete bauliche und technische Maßnahmen (z. B. schallabsorbierende Decken- und Wandoberflächen, Zonierung der lauten und leisen Bereiche) vorzusehen, um einen dem Nutzungszweck angepassten akustischen Komfort zu erreichen.

- c) Raumklima und thermischer Komfort (Temperatur, Zuglufterscheinungen, Luftfeuchte) sind in allen Aufenthaltsbereichen entsprechend den einschlägigen technischen Regelwerken so einzustellen, dass eine angenehme und gesundheitlich unbedenkliche Nutzung ermöglicht wird.

MUSTER